2. VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN ENTWURF
SÜDLICH DER B6 TEIL 2
ENGELSDORF / LEIPZIGER STRASSE

ÜBERSICHT EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

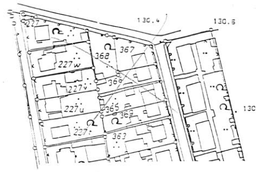

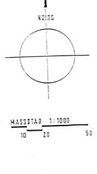

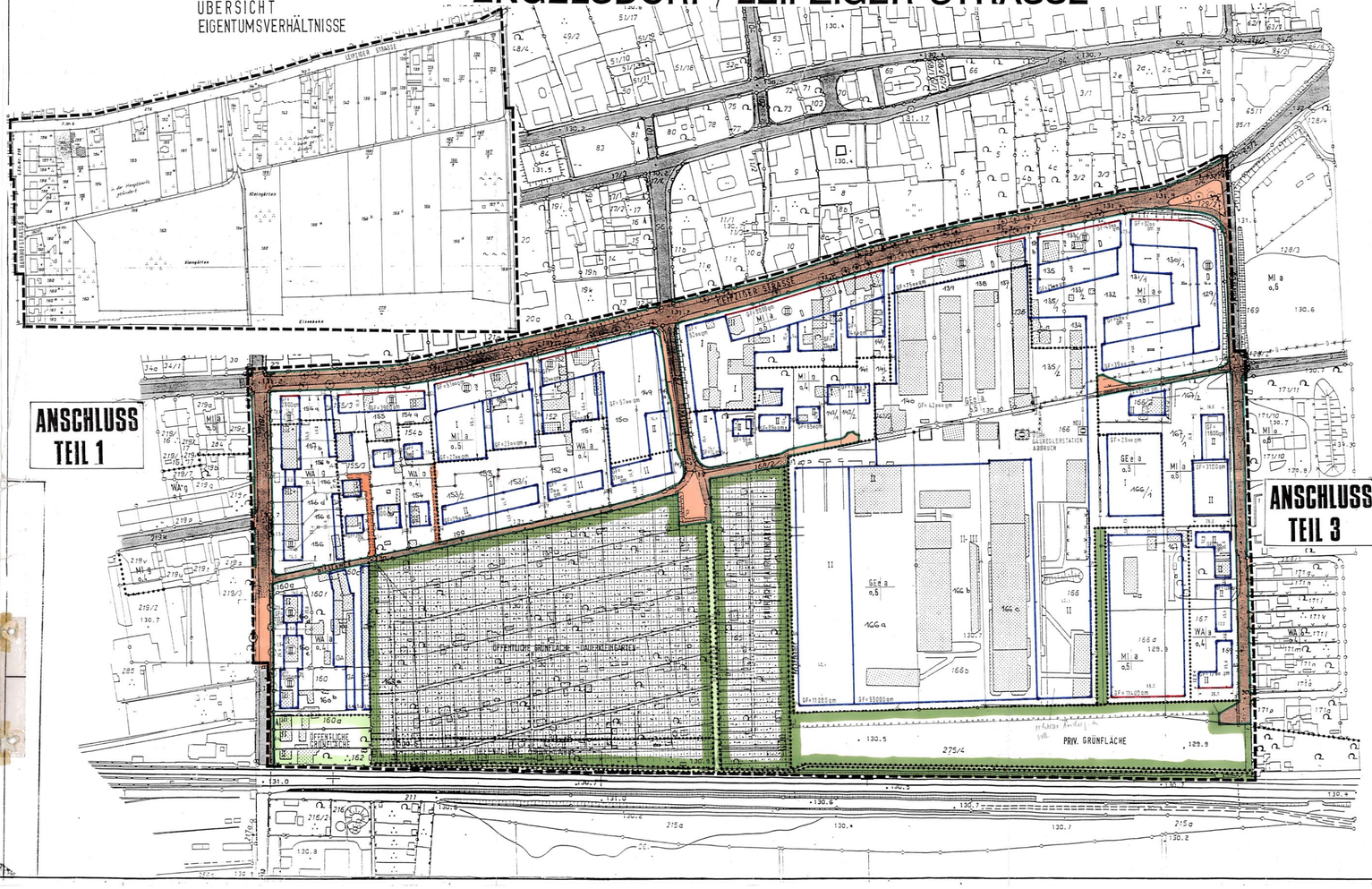

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 27.6.1995
Aktenzeichen: 54-25413
Abgelehnte Teile: 08/3/95
Leipzig, den 27.6. Nov. 1995
Brosowski

6.a Der Entwurf des Bebauungsplanes (Teil 1 + 2) mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 06.12.94 bis zum 22.12.94 während folgender Stunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Dienststunden der Gemeindeverwaltung

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom bis zum
durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Engelsdorf, 24.01.95
Ort, Datum, Siegel

6.b Der Entwurf des Bebauungsplanes (Teil 3) mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 06.12.94 bis zum 22.12.94 während folgender Stunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Dienststunden der Gemeindeverwaltung

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom bis zum
durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Engelsdorf, 24.01.95
Ort, Datum, Siegel

8.a Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Engelsdorf, 24.05.95
Ort, Datum, Siegel

8.b Der Bebauungsplan, bestehend aus den Planzeichnungen Teil 1, 2 + 3 mit den textlichen Festsetzungen, wurde am 20.02.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Engelsdorf, 24.05.95
Ort, Datum, Siegel

BILANZ	BESTAND	ANNAHME	DIFFERENZ	ZUW.IN %
Beb.Fl.Ges.	24.994,50 qm	52.564,00 qm	77.569,50 qm	110 %
Fl.Wohnen	2.782,00 qm	20.414,00 qm	45.632,00 qm	921 %
Fl.Gewerbe	22.219,00 qm	24.150,00 qm	1.931,00 qm	90 %
BGF Gesamt	46.149,25 qm	99.528,00 qm	53.378,75 qm	116 %
BGF Wohnen	10.012,75 qm	51.108,00 qm	41.096,25 qm	410 %
BGF Gewerbe	36.137,50 qm	48.420,00 qm	12.282,50 qm	34 %
Wohneinheiten	134	681	547	408 %
Einwohner	332	1.702	1.370	413 %

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.6.94.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 09.12.94 bis 25.1.95 erfolgt.
Engelsdorf, 24.3.95 Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (i.V.m. § 4 Abs.) BauZVO beteiligt worden.
Engelsdorf, 24.3.95 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.01.95 durchgeführt worden.
Engelsdorf, 24.3.95 Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 27.6.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Engelsdorf, 24.3.95 Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Engelsdorf, 24.3.95 Bürgermeister

7. Die Flurstücksbezeichnung und die Flurstücksgrenzen stimmen mit der Liegenschaftskatasterkarten überein. (Stand: 1.4.95)
Leipzig, 05.04.95
Ort, Datum, Siegel
Amtl. Vermessungsstelle des Katasteramtes

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 09.01.95 bis zum 23.02.95 während folgender Stunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Dienststunden der Gemeindeverwaltung

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 09.01.95 bis zum 24.02.95 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Engelsdorf, 24.3.95
Ort, Datum, Siegel
Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.03.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Engelsdorf, 24.3.95
Ort, Datum, Siegel
Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus den Planzeichnungen Teile I, II, III mit den textlichen Festsetzungen wurde am 20.03.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Engelsdorf, 24.3.95
Ort, Datum, Siegel
Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus den Planzeichnungen Teile I, II, III mit den textlichen Festsetzungen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: 21-7.7/1.044 Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Engelsdorf, 24.3.95
Ort, Datum, Siegel
Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.
Engelsdorf, 20.3.95
Ort, Datum, Siegel
Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus den Planzeichnungen Teile I, II, III mit den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Engelsdorf, 20.3.95
Ort, Datum, Siegel
Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.03.95 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 17.00 Uhr durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Engelsdorf, 20.03.95
Ort, Datum, Siegel
Bürgermeister

Hinweis: Bei Bodenfunden ist die Meldepflicht gem. § 20 Sächs DSchG zu beachten

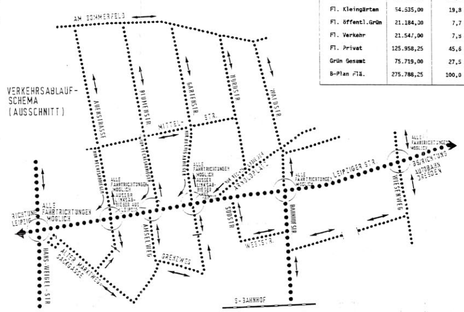

BILANZ	FLÄCHEN qm	ANTEILE IN %
Beb.Fl.Ans.Ges.	52.564,00	19,1 %
Fl. Kleingärten	14.535,00	19,8 %
Fl. Öffentl.Grün	21.184,20	7,7 %
Fl. Verkehr	21.547,00	7,9 %
Fl. Privat	125.958,25	45,6 %
Grün Gesamt	75.719,00	27,5 %
B-Plan Fläche	275.788,25	100,0 %

§ Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB/ sowie i.V. mit Planzeichnungen

01...(13) Die Art und das Maß der baulichen Nutzung

a) Sofern nicht anders im Plan festgesetzt, ist im MI-Gebiet gemäß § 6 BauNVO an der Leipziger Straße eine Gesamtgeschoßzahl von max. 5 zulässig.

b) In den unter a) genannten Bereich ist die straßenseitige Bebauung mit Wohnnutzung, Verwaltungs-, Verpflegungsnutzung nur ausnahmsweise zulässig.

c) In den MI-Gebieten mit der Festsetzung GFZ max. 0,6, sind gem. § 6 Abs. 4 BauNVO die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, Nr. 2 und 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

d) Sofern nicht anders im Plan festgesetzt, ist gemäß § 22 Satz 4 BauNVO eine abweichende Bauweise zulässig.

02...(12) Die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren ...

a) Sofern nicht anders im Plan festgesetzt, ist gemäß § 22 Satz 4 BauNVO eine abweichende Bauweise zulässig.

03...(14) Die Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze...

a) Die Errichtung aller MI-Gebiete darf weder als Zufahrt noch als Zufahrt über insgesamt 40 Gebäude erfolgen.

b) In den MI- und GE-Gebieten sind zur Unterbringung der notwendigen Stellplätze Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

c) Gem. § 21 (1) BauGB ist in den unter Pkt. 1) genannten Bereich die Errichtung von Tiefgaragen in der nicht überbaubaren Fläche ausnahmsweise zulässig, wenn

1.0 die Tiefgaragen vollständig unterhalb der Geländeoberfläche vorhanden und dauerhaft begrünt werden.

d) In allen unseren Bereichen sind innerhalb des festgesetzten max. Pkt. 5) u.a.:

e) Stellplätze und deren überdachungsfähigen sowie werbeeinrichtungen sind so, soweit technisch vertretbar, möglichst geringer Versiegelung auszuführen.

f) In allen bereichen sind ...berirrische Stellplätze und Garagen zu ...begrünen, ...ass eine Beeinträchtigung des wohnens nicht ...

1.0 In Verbindung mit Punkt a) sind als Ausnahme gemäß § 21 (1) BauGB Solarkollektoranlagen nach Satz. 1 Bauges bis zu einer Höhe von max. 2,20 m zulässig.
Die Ausnahmen sind genommen, wenn durch ...möglichen Grundrißzweckmäßigkeiten eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

04...(110) Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind...

a) In den Bereichen zwischen überbaubarer Fläche und öffentlicher Verkehrsfläche ist jegliche Bebauung unzulässig.

b) Der unter Pkt. a) genannte Bereich ist gem. Pkt. 09. d) dauernaft zu begrünen.

c) Die sonstigen nicht überbaubaren Flächen sind in ökologisch sinnvoller Weise so zu gestalten, daß eine möglichst geringer Versiegelungsgrad gewährleistet wird.

d) Grundflächen ...innerhalb der unter Punkt b) genannten Bereiche sind gem. Punkt 05. ...) auszuführen.

05...(131) Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ...

a) Verkehrsflächen, soweit im Plan als Mischfläche festgesetzt, sind den separatlichen Lastlinnungen entsprechend zu kennzeichnen.

b) Parkplätze im öffentlichen ...bereich sind ...ökologisch ...soweit technisch vertretbar, möglichst geringer Versiegelung auszuführen.

c) Flächen mit festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind ...soweit technisch vertretbar, möglichst geringer Versiegelung auszuführen.

06...(139 Der besonderen Nutzungswunsch von Flächen ...

a)

b) Um eine für die unter Punkt a) aufgeführte Nutzung notwendige flexible Bebauung zu gewährleisten, ist ein städtebaulich vertretbarer max. bebaubarer Bereich durch Baugrenzen festgesetzt.

1.0 In den unter Pkt. a) genannten Bereich ist in der, sich als Differenzgröße ergebende nicht bebaubare Fläche, zeitweilig ein Sonderwuchs herzustellen.

2.0 Der Anteil der öffentlichen Grünflächen aus dem Gesamtflächenbereich entsprechend, ist die Kniegröße der Grünfläche mit 15 % der nicht überbaubaren Fläche festgesetzt.

3.0 Von der gem. Pkt. 2.0 festgesetzten Grünfläche ist davon mindestens 1/2 zusammenhängend herzustellen.

07...(110) Die öffentlichen und privaten Grünflächen ...

a) Wegeverbindungen innerhalb von öffentlichen Grünflächen sind versiegelungsfrei auszuführen.

08...(112) Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ...

a) Im gesamten Geltungsbereich sind im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz nur ...immissionsflächenbezogene Lärmpegel wie Gas. Formwerte u.a. Zulässig.

09...(124) Flächen ...zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Einwirkungen mit ...verminderten baulichen Vorkehrungen...

a) In Verbindung § 18 (2) SächsBO sind für Dauerwohnräume in direkten Bereich der Lärmschutzmaßnahmen Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

1.0 In den, der Bundesbahnfläche zugewandten Gebäudeoberseiten sind Fenster in den Schlafräumen/Schlafzonen zum Lärmschutzgebieten vorzusehen.

2.0 Die unter Pkt. a) 1.0 aufgeführten Bereiche sind, nach derzeit möglichen Berechnungsmethoden, mit einem Schallschutzmaß von ...zu versehen.
Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen ...vorgesehen werden.

10...(132) § Für einzelne Flächen ... Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

a) Im gesamten Verlauf der Leipziger sowie der Bahnhofstraße sind die Bäume innerhalb der Verkehrsfläche zu ...erhalten und dauernaft zu ...halten.

1.0 In dem unter Pkt. a) genannten Bereich ist gem. § 21 (1) BauGB in Verbindung mit der Gehölzsatzung der Gemeinde Engelsdorf vom 16.02.95 zur Beseitigung von Bäumen ausnahmsweise (Ausnahmen) zulässig, wenn die Ersatzfällung der ...beschriebenen Grundstücks maßnahmen durch den Fachbereich ...genehmigt beschlossen ist.

b) In allen anderen Bereichen ist die Genehmigungspflicht ...

c) In Bereich der öffentlichen und privaten Flächen ...pflanzen, ...Flächen ...Verkehrsbereich, sind nur gebietstypische, bzw. standortgerechte Bepflanzungen zulässig.

1.0 In ...sind nur natürliche Pflanzengesellschaften von Bäumen und und Sträuchern zulässig (Legendenplantsliste im Anhang).

d) Festsetzungen gem. Pkt. 09 d) 1.0 sind sinngemäß für alle weiteren Pflanzmaßnahmen anzuwenden.

B Örtliche Bauvorschriften - sächsBO

01 § 2 Begriffe / Vollgeschossigkeit

a) Gem. § 21 ...BauGB, in Verbindung mit § 20 (1) BauNVO ist bei vollgeschossigkeit der vom genetigten Geschoßen ungenutzten Geschossen, dieses dann ausnahmsweise auf der max. Zulässigen geschossanzahl anzurechnen, wenn

1.0 besonderen städtebaulichen Gründe vorliegen.

2.0 die sonst. max. zulässige Grundfläche dieses Geschosses ...nicht mehr als 2/3 der darunterliegenden ...

3.0 die zweigeschossigen eingehalten sind.

b) Gem. § 21 ...BauGB, in Verbindung mit § 20 (1) BauNVO ist bei Hallgeschossigkeit das Letztgeschossses, dieses dann ausnahmsweise nicht der max. Zulässigen Geschossanzahl ...anzurechnen, wenn

1.0 besondere städtebauliche Gründe vorliegen.

2.0 die Zulässigkeit des Vorsaubs gem. Punkt 2 b) 1.0 ...

3.0 die sonstigen Festsetzungen eingehalten sind.

02 § 2 Begriffe / Sockelhöhe

a) In allen Bereichen sind die max. zulässige Sockelhöhe mit 0,60 m festgesetzt. Bezugspunkt ist Oberkante Bürgersteig, gemessen an ...der Hausmitte.

b) Gem. § 21 ...BauGB ist eine Sockelhöhe von max. 1,50 m ausnahmsweise zulässig, wenn

1.0 besondere Gegebenheiten, wie extreme Bodenverhältnisse, die Durchführung von Baumaßnahmen gem. den Festsetzungen nach Punkt a) nur mit wirtschaftlich unvertretbaren Aufwendungen notwendig machen.

2.0 städtebauliche Gründe dies erfordern.

03 § 9 Nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielflächen

a) Die nicht überbaubaren Flächen sind in Verbindung mit § 9 (1) 4 BauGB zu begrünen und zu bepflanzen.

1.0 befestigte Bereiche innerhalb des unter Punkt a) genannten Bereiches sind versickerungsfähig auszuführen.

04 § 10 Einfriedungen der Baugrundstücke

a) Einfriedungen an und auf den Nachbargrenzen sind nur bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. Es sind nur durchsichtige Materialien und Hecken zulässig.

b) Anlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Abgrenzungen bis 0,25 m über OK Bürgersteig zulässig. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen ...vorhanden.

05. § 13 Anlagen der Außenwerbung und Warnzeichentafeln

a) Werbeanlagen sind nur in den MI- und GE-...Gebieten zulässig.

b) Im Bereich der Leipziger Straße sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

c) Großflächige Werbeanlagen sind im gesamten B-Plan-Bereich ausgeschlossen.

d) Gem. § 21 (1) BauGB sind, außer in dem unter Punkt b) genannten Bereich, in den MI- und GE-Gebieten großflächige Werbeanlagen bis zu einer Zeitdauer von max. 6 Monaten ausnahmsweise zulässig.

06 § 31 Dächer

a) In Verbindung mit § 18 BauNVO ist in verlauf der Leipziger Straße die hohe bauliche Anlagen, außer durch die im Plan festgesetzte Bebauung, ausnahmsweise auch durch die max. Firsthöhe festgesetzt, als Ausgenommen der max. Zulässigen Firsthöhe ist OK Bürgersteig, gemessen an der Hausmitte, anzusehen.

1.0 In dem unter Punkt a) genannten Bereich ist die vorhandene abgrenzende Reihenhausbebauung mit ihrer Firsthöhe ...
Die max. Zulässige Firsthöhe und ihre Ausnahmen ist ...

2.0 In dem unter Punkt a) genannten Bereich sind differenzierten Firsthöhen der Angrenzer von dem/ als 1.0 m ist der höhere First anzunehmen.

3.0 In dem unter Punkt a) genannten Bereich beträgt die max. zulässige Firsthöhe 17,00 m.

4.0 In dem unter Punkt a) genannten Bereich sind nur Dächer von 35 ats max. 48° Neigung zulässig.

b) Gem. § 31 (1) BauGB in Verbindung mit § 18 (2) BauNVO ist in allen Bereichen eine Abweichung der festgesetzten Firsthöhen bis 0,50 m ausnahmsweise zulässig, wenn

1.0 besondere städtebauliche Gründe vorliegen.

c) Die ...geschossige Bebauung in den MI-Gebieten in der Leipziger Straße, ...straßenseitig ausgebaut ausgeführt, ist soweit mit Zustimmung als ...nach mit Dächern von 30 ats Neigung zulässig.

1.0 In dem unter Punkt a) genannten Bereich beträgt die max. zulässige Firsthöhe 16,00 m, Lebensmaß ist OK Bürgersteig, gemessen an der Hausmitte.

d) In allen unseren MI-Gebieten sind soweit Flachdächer als auch Dächer von 24 bis max. 48° Neigung zulässig.

1.0 In dem unter Punkt d) genannten Bereich beträgt die max. zulässige Firsthöhe
bei ...Geschossigkeit: 10,50 m
bei ...Geschossigkeit: 13,00 m
bei ...Geschossigkeit: 16,00 m

2.0 In dem unter Punkt d) genannten Bereich ist bei geschlossener Bebauung straßigkeiten Ausschluß ausgeführt.

e) In allen WA-Gebieten sind nur Dächer in einer Neigung von 20 bis max. 48 zulässig.
In dem unter Punkt d) genannten Bereich beträgt die max. zulässige Firsthöhe
bei ...Geschossigkeit: 10,50 m
bei ...Geschossigkeit: 13,00 m
bei ...Geschossigkeit: 16,00 m

f) Die max. zulässigen Höhen von Nassern in den GEa-Gebieten betragen bei
bei ...Geschossigkeit: 11,00 m
bei ...Geschossigkeit: 14,00 m.

VERKEHRSFLÄCHEN BES.ZWECKBESTIMMUNG
SICHTFELD/LICHTRAUM
BAUMASSENKARTE
GRUNDFLÄCHENZAHL / ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN
OFFENE BAUWEISE
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR DOPPELHÄUSER ZUL.
NUR EINZEL U. DOPPELHÄUSER ZUL.
BAULINIE
BAUGRENZE
FLÄCHEN F. D. GEMEINSCHAFT
RUNDERNEUERUNG
BANKANLAGEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
FL. F. VERSORGUNGSANLAGEN
PARKANLAGEN
BAUERWARTUNGSLAND
SPIELPLATZ

LEGENDE NACH PLANTYP

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
EINFAMILIENHÄUSER
MISCHGEBIETE MI
EINFAMILIENHÄUSER
EINFAMILIENHÄUSER
GEWERBEGEBIETE/INDUSTRIE GEa
EINFAMILIENHÄUSER
MISCHGEBIETE/WOHNEN
GRÜNFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
ÜBERGANG ZUM GRÜNBEREICH
ERHALTUNG VON
ÜBERGANG ZUM ANPFLANZEN
ANPFLANZEN VON
FLÄCHEN F. REGENWASSER

Flurstück
ERHALTUNG VON
MIT GEH-FAHR-U. LEITUNGSR. BELASTETE FL.
NUTZUNGSGRENZE
GEGENSTEILIGE EINRICHTUNGEN
SCHUTZBAUWERK
KULTURELLE GEBÄUDE
SCHULE
KIRCHLICHE GEBÄUDE
SOZIALE GEBÄUDE
FERNWERKE
POST
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
SPORTANLAGEN

bd architekturbüro
diplom-ingenieure / architekten
dieter däster
bernd von büttner
KÖNIGER STR. 9
04315 LEIPZIG/ELSTERBERG
TEL. XX.23 50 94

bauherr:
GEMEINDE ENGELSDORF

projekt:
2.VORZEITIGER BEBAUUNGS-PLAN ENTWURF TEIL 2
SÜDLICH DER B6
ENGELSDORF/LEIPZIGER STRASSE
maßstab: 1:1000

datum: 24.03.95
gez.: KR.

der verfasser: der bauherr

E-164.1

N-1698x841